

99050046005000, 99050046005000

Giftstoffe: Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9537470/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050046005000, 99050046005000
Leistungsbezeichnung I	Giftstoffe: Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html#BJNR009410017BJNE000200000 https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html#BJNR009410017BJNE000200000
Teaser	
Volltext	Wenn Sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Gemische an private Endverbraucher in Verkehr bringen möchten, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H370 oder H372 zu kennzeichnen sind, benötigen Sie eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis erhält, wer • die Sachkunde nach § 11 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachgewiesen hat, • die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und • mindestens 18 Jahre alt ist. Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die vorgenannte Anforderungen erfüllen. Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können

Modul	Sachverhalt
	auch nachträglich angeordnet werden. Keiner Erlaubnis bedürfen • Apotheken oder • wenn Sie die betreffenden Stoffe ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben. Wer keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllt.
Erforderliche Unterlagen	Dokumente, mit denen Sie nachweisen, dass Sie die oben genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Wie die erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird, ergibt sich aus § 11 ChemVerbotsV. • Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden • Sachkundenachweis • Identifikationsdokument • alternativ Reisepass mit Meldebestätigung
Voraussetzungen	
Kosten	Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren zwischen 50,00 und 750,00 Euro erhoben.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	13 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine hinreichende Sachkunde ist Voraussetzung für die Erlaubnis. Soweit der Unternehmer nicht selber

Modul

Sachverhalt

sachkundig ist, müssen in seinem Betrieb Personen mit Sachkunde beschäftigt sein, die für die entsprechenden Tätigkeiten sachkundig sind. Sachkundige Personen sind Drogisten (unter bestimmten Voraussetzungen), Apotheker, Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenassistenten, geprüfte Schädlingsbekämpfer oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer. Für diese Personen wird vom Verordnungsgeber unterstellt, dass diese im Rahmen ihrer Ausbildung die Sachkunde erlangt haben. Andere Personen müssen eine zusätzliche Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV bei der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung ablegen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz
und technische Sicherheit

Formulare

Ursprungsportal

Giftstoffe: Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang
beantragen, Toxic substances: Apply for a permit for
commercial handling